

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 12. September 2012

### **941. Änderung des Personenbeförderungsgesetzes und weiterer Erlasse (Vernehmlassung)**

Mit Schreiben vom 15. Juni 2012 unterbreitete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes und weiterer Erlasse zur Stellungnahme.

Die Schweiz wendet seit dem Inkrafttreten des Landverkehrsabkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft bei der Zulassung von Strassenverkehrsunternehmen und Bewilligungen im grenzüberschreitenden Linienbusverkehr gleichwertige Rechtsvorschriften wie die Staaten der Europäischen Union an. In der EU wurden bereits bestehende Bestimmungen in neuen Verordnungen zusammengefasst und teilweise ergänzt. Die Erfahrungen in der Anwendung der bisherigen Bestimmungen zeigen, dass die neuen Verordnungen der EU Anpassungen enthalten, die auch für die Schweiz Verbesserungen und Klärung bringen. Um die Integration der Schweiz in den europäischen Strassenverkehrsmarkt zu festigen, werden mit der vorliegenden Gesetzesrevision die entsprechenden Anpassungen vorgeschlagen.

Gleichzeitig sollen die Strafbestimmungen des Eisenbahngesetzes und des Seilbahngesetzes mit den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Zulassung als Strassentransportunternehmen und des Personenbeförderungsgesetzes harmonisiert werden.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Zustelladresse: Bundesamt für Verkehr, Abteilung Politik, 3003 Bern):

Mit Schreiben vom 15. Juni 2012 haben Sie uns die Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes und weiterer Erlasse zur Anhörung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Zu Frage 1:

Wir sind mit den allgemeinen Zielsetzungen und Inhalten der Vorlage einverstanden und begrüssen die Änderungen.

**Zu Frage 2:**

Mit der Vorlage wird beantragt, die Bewilligungspflicht für Strassentransportunternehmen im Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen von 3,5 bis 6 Tonnen Gesamtgewicht auszudehnen (Art. 2 Bst. b Entwurf des revidierten Bundesgesetzes vom 20. März 2009 über die Zulassung als Strassentransportunternehmen; SR 744.10). Heute ist der Gütertransport mit Kraftfahrzeugen bis 6 Tonnen Gesamtgewicht von der Bewilligungspflicht ausgenommen (vgl. Anhang 4 des Abkommens vom 21. Juni 1999 der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse; SR 0.740.72).

Die neue Regelung führt in erster Linie zu einer grösseren administrativen Belastung der Strassentransportunternehmen. Eine Ausdehnung einer Bewilligungspflicht erscheint grundsätzlich dann gerechtfertigt, wenn damit ein unbefriedigender Zustand beseitigt werden kann. Es ist jedoch nicht ersichtlich, in welchem Ausmass Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht zwischen 3,5 und 6 Tonnen zu besonderen Klagen (z. B. bezüglich Qualität oder Strassensicherheit) Anlass geben würden. Im Erläuternden Bericht für das Vernehmlassungsverfahren wird unter anderem ausgeführt, mit der Ausdehnung der Bewilligungspflicht könne eine Gleichbehandlung aller Strassentransportunternehmen, die gewerbliche Gütertransporte durchführen, gewährleistet werden (vgl. S. 10 Erläuternder Bericht). Indessen ist fraglich, ob dies tatsächlich sinnvoll und notwendig ist. Die Strassentransportunternehmen entscheiden aufgrund freier unternehmerischer Überlegungen, ob sie grössere Fahrzeuge erwerben und sich damit der Bewilligungspflicht unterstellen oder nicht. Sie nehmen dafür auch grössere Risiken (z. B. Folgen eines Unfalls) in Kauf. Die Ungleichbehandlung von Strassentransportunternehmungen je nach Grösse der eingesetzten Fahrzeuge erscheint somit gerechtfertigt.

Weiter wird ausgeführt, mit der Ausdehnung der Bewilligungspflicht werde die Wettbewerbsfähigkeit zwischen den Anbietern gewährleistet (vgl. S. 21 Erläuternder Bericht). Es ist jedoch nicht ersichtlich, inwiefern Strassentransportunternehmen mit grösseren Fahrzeugen (über 6 Tonnen) aufgrund der heutigen Zulassungsvoraussetzungen einen Wettbewerbsnachteil erleiden sollen. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zu erheblich höheren Kosten für Strassentransportunternehmen mit Fahrzeugen ab 6 Tonnen führen würde, die deren sonstige Grössenvorteile beseitigen würden. Dies erachten wir als unwahrscheinlich, da auch Strassentransportunternehmen mit Fahrzeugen ohne Bewilligungspflicht die allgemeinen Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts zu beachten haben.

Aus diesen Gründen lehnen wir die vorgeschlagene Ausdehnung der Bewilligungspflicht ab.

Zu Frage 3:

a) Das Aufführen der Verkehrsleiterin bzw. des Verkehrsleiters im öffentlich zugänglichen Register erachten wir als sinnvoll, da so die verantwortliche Person eindeutig ausgemacht werden kann. Die Eintragung der Fahrzeuge in einem öffentlichen Register vereinfacht die Abläufe und wird deshalb ebenfalls begrüßt.

b) Gemäss der Verordnung Nr. 1073/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung Nr. 561/2006 sollen die Mitgliedstaaten sämtliche schwerwiegenden Verstöße, die Verkehrsunternehmen zurechnen sind und zur Verhängung einer Sanktion geführt haben, in ihr einzelstaatliches elektronisches Register der Verkehrsunternehmen eintragen. Ein gegenseitiges Zugänglichmachen im Abrufverfahren gemäss Art. 9a Abs. 2 E-STUG erscheint sinnvoll und wird begrüßt. Wir gehen davon aus, dass dieser Teil des Registers auch für die Vollzugsbehörden (Polizei) zugänglich ist.

Zu Frage 4:

Die Einführung der Verkehrsleiterin / des Verkehrsleiters wird begrüßt, da damit die verantwortliche Person eindeutig bezeichnet ist.

Zu Frage 5:

Die beabsichtigten Harmonisierungen in den Strafbestimmungen des öffentlichen Verkehrs sind sinnvoll und werden begrüßt.

Zu Frage 6:

Zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen haben wir keine weiteren Bemerkungen.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**